

Bautechnischer Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
 - 1.1 Allgemeine Angaben
 - 1.2 Planangaben
 - 1.3 Standortangaben
 - 1.4 Bearbeitungsgrundlagen
- 2. Auszuführende Leistungen
 - 2.1 Gleisbau
 - 2.2 Sonstige Leistungen
 - 2.3 Vorhandener Oberbau und Eindeckung
 - 2.4 Erdarbeiten
 - 2.5 Abfallentsorgung
 - 2.6 Geplanter Oberbau
 - 2.7 Geplante Eindeckung und Randeinfassung
 - 2.8 Entwässerung
 - 2.9 Schienenmaterial und Zubehör
 - 2.10 Schweißungen
 - 2.11 Schienen- und Gleisverbinder
 - 2.12 Elektrische Weichenausrüstung
 - 2.13 Lage- und höhenmäßige Gestaltung
 - 2.14 Vermessungsleistungen und Revision für DVB AG
 - 2.15 Arbeiten an Schächten
 - 2.16 Kampfmittelbeseitigung
 - 2.17 Fahrleitung
- 3. Anlagen im Baugelände
 - 3.1 Leitungsbestand
- 4. Ausführung der Bauleistungen
 - 4.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung
 - 4.2 Bauablauf
 - 4.3 Stoffe und Bauteile
 - 4.4 Prüfungen
 - 4.5 Aufmaß
 - 4.6 Winterbau
- 5. Ausführungsunterlagen
 - 5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und Vorbereitungsleistungen
 - 5.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen
- 6. Zusätzliche Technische Vorschriften
 - 6.1 Anzuwendende ZTV
 - 6.2 Anzuwendende Normen
 - 6.3 Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Angaben

Die nachfolgenden Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauarbeiten maßgeblichen Verhältnisse.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind in die Preise einzukalkulieren.

Der Bieter hat sich von der Vollständigkeit der Unterlagen zu überzeugen.

Als Bieter kommen nur leistungsfähige Baufirmen in Frage. Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

Der Angebotspreis muss alle Leistungen enthalten, die zur Herstellung der vollständigen, funktionsfähigen und betriebssicheren Anlagen nach Stand der Technik erforderlich sind. Nicht separat aufgeführte Teilleistungen, die zur Erbringung der Gesamtleistung gegebenenfalls erforderlich sind, sind vom Bieter mit einzukalkulieren.

Der Bieter ist verpflichtet, sich mit allen Ausschreibungsunterlagen und vor Abgabe intensiv mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Einwände, Teile der Ausschreibungsunterlagen bzw. die Örtlichkeit nicht gekannt zu haben, finden nach Angebotsabgabe keine Berücksichtigung.

Vermessungsleistungen, die für die Realisierung des Vorhabens erforderlich werden, sind Bestandteil der Baunebenkosten. Sie sind in den Angebotspreis einzurechnen. Baunebenkosten sind grundsätzlich in den Angebotspreis einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Leistungen zur Einhaltung einschlägiger behördlich – rechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Unfallverhütung sowie des Arbeitsschutzes sind einzurechnen.

Eventuelle Nachauftragnehmer bedürfen der Zustimmung des AG.

Die Bauzeit muss von den zwingend vorgeschriebenen Ausführungsfristen ausgehen.

Der Bauleiter des AN und seine Vertreter sind sofort nach Auftragserteilung unaufgefordert schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel verantwortlicher Personen ist sofort der Bauüberwachung mitzuteilen.

Vor Baubeginn ist der Bestand durch den AN mit Fotos zu dokumentieren.

1.2 Planangaben

Vorhaben: Gleisbaumaßnahme

Teilvorhaben: Straßenbahngleisbau
Teilobjekt: Ostra-Allee
- Malergäßchen bis Maxstraße -

Auftragsnummer: GST 32 75 91 93

Auftraggeber: Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Planung: Dresdner Verkehrsbetriebe AG

1.3 Standortangaben

Land: Freistaat Sachsen

Stadt: Dresden

1.4 Bearbeitungsgrundlagen

Grundlagen für die Erarbeitung der Planunterlagen bildeten:

- das freigegebene Aufmaß der Abteilung INI der DVB AG vom 05.03.2026
- die Vermessung vom 12.05.2026
- alte Projektunterlagen / vorhandene Gleisgeometrie aus GIS
- Leitungsbestand der Medienträger, Handlungsbedarf SE DD
- Betriebsvorschriften und Merkblätter der DVB AG

2. Auszuführende Leistungen

2.1 Straßen-, Tief- und Gleisbau

Alle erforderlichen Bauleistungen sind aus dem Bautechnischen Erläuterungsbericht, den Planungsunterlagen und dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

- Ausbau von 32.7 m² Asphaltdeckenschluss bis zur Oberkante Feste Fahrbahn (Gussasphalt / Asphaltbinder), Aufbruchtiefe bis 13cm
- Ausbau von 2904.4 m² Asphaltdeckenschluss (Gussasphalt / Asphalttragschicht / Asphaltbinder)
- Ausbau von 49.3 m² Pflastermonolith bis zur Oberkante Feste Fahrbahn (Pflastersteine mit Fugenkleber (140/140/140 / Bettungskleber), Aufbruchtiefe bis 20cm
- Ausbau und Entsorgung der Schienenentwässerungskästen, Gleisanschlusskästen und evtl. im Baufeld befindlicher Schienen- bzw. Gleisquerverbinder
- Reinigung der vorhandenen Betonschwellen der Festen Fahrbahn, ggf. Reparatur mit Sikadur 2K Reparaturspachtel sowie 2mm Blechen zum Höhenausgleich
- Bei Bedarf Austausch von kaputten Schwellen (B1500 sowie TBS1450) sowie evtl. im Baufeld befindlicher Holzschwellen
- Erneuerung des Doppelgleises auf einer Gesamtgleislänge von 951.0 m (Einfachgleis) mit Schienen 60R1 auf vorhandenen Betonschwellen B1500 bzw. TBS1450 sowie vorhandener Fester Fahrbahn; inkl. Übergangsschienen Ri53-10/60R1 auf teilweise vorhandener Fester Fahrbahn
- Streichen der Schienen mit Anti-Korrosions-Anstrichmaterial Elaskon RWC Eco

- Bereitstellung der Schienen und des dazugehörigen Kleineisens auf dem Werkplatz Reick
- Anschluss von 34 Schienenentwässerungen an vorhandene Leitungen
- Erneuerung eines Gleisanschlusskastens GAK für den Speisepunkt Sp. P. 1016-1 bzw. OKV 501-03
(Demontage des GAK, Kabelanschlüsse ordnungsgemäß abklemmen und bauzeitlich sichern, GAK in gleicher Lage wieder einbauen, Kabel wieder anschließen)
- Ersatzlose Demontage weiterer GAK im Baufeld
- Einbau von vier Schienen- und einem Gleisquerverbinder
- Sicherung der vorhandenen Borde im Bereich der Festen Fahrbahn 60R1 bzw. bei Bedarf diese neu in Beton setzen
- Stopfen des Gleises in fester Lage
- Herstellen des Deckenschlusses durch Asphalttragschicht, Asphaltbinder und Gussasphalt mit bituminösen Fugen auf einer Fläche von 2904,4 m², dunkel abgesplittet, im Querschwellenbereich
- Herstellen des Deckenschlusses durch Asphaltbinder und Gussasphalt mit bituminösen Fugen auf einer Fläche von 82 m², dunkel abgesplittet, in den Bereichen der Festen Fahrbahn
- Einbau bituminöser Fugen an Leitkopf und Fahrkopf der Schienen auf einer Länge der eingebauten Schienen sowie der Anpassungsbereiche am Baufeldanfang und -ende
- Schneiden und Vergießen der Scheinfugen

2.2 Sonstige Leistungen

Die während der Bauzeit benötigten technologischen Flächen sind wiederherzustellen. Zu erneuernde Grünflächen sowie die Rasenfertigstellungspflege sind einzukalkulieren.

Markierungsarbeiten nach RMS/RMS-1 werden durch die DVB AG direkt beauftragt.

Es besteht folgender Koordinierungsbedarf:

- zwischen dem AN Gleisbau und dem AN Verkehrssicherung
- zwischen dem AN Gleisbau und den Mitarbeitern der Vermessung der DVB AG für das Einmessen der unterirdischen Leitungsbestände (Entwässerung, ELT), sowie allen weiteren Belangen der Vermessung
- zwischen dem AN Gleisbau und der Stadtentwässerung Dresden bezüglich der Schachtsanierungen

2.3 Vorhandener Oberbau und Eindeckung

- Die Schienen im Baubereich sind auf Fester Fahrbahn TB/ZB 1450 k-W25 (Ri53-10 sowie 60R1), Betonschwellen B1500 und TBS1450 montiert.
- Eindeckung: Asphalt, Pflastermonolith

2.4 Erdarbeiten

Erd- und Aufbrucharbeiten fallen an beim Ausbau von Asphalt und Pflasterflächen, sowie dem Ausbau der Gleisplatten im Straßen- und Gleisbereich, sowie der Pflasterfläche im Gehwegbereich.

2.5 Abfallentsorgung

Es ist grundsätzlich das Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG anzuwenden. Ausgebaute Materialien sind nachweislich einer Wiederverwertung zuzuführen.

Bauabfälle, die bei der Ausführung der Bauleistung durch den AN auf Baustellen des AG anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen des KrWG sowie der jeweils gültigen Fassung der Abfallsatzung der Landeshauptstadt Dresden zu behandeln und zu entsorgen. Der AG, die DVB AG, bleibt in jedem Fall der Abfallerzeuger. Die DVB AG delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung der Bauabfälle an den AN.

Die Nachweise (Begleit-, Übernahme- oder Wiegescheine) über die erfolgten Entsorgungen, sind dem AG innerhalb von 3 Werktagen zu übergeben. Sie sind Grundlage jeder Abrechnung.

Bauabfälle aus vom AN selbst eingebrachten Materialien, wie Verpackungen, Holz usw. sind vom AN eigenständig zu entsorgen. Hier ist der AN Abfallerzeuger.

Das Entsorgungskonzept des AN ist auf Grundlage der abfallrelevanten Bewertungen der Aushubmassen (siehe Anlage) zu erstellen und dem AG mit dem Angebot zu übergeben. Dem AG ist mit der Schlussrechnung eine Gutschrift der Schrotterlöse einzureichen.

Beim Antreffen von unbekannten schadstoffbelasteten Bauabfällen ist umgehend der AG zu informieren. Die weitere Vorgehensweise wird durch den AG festgelegt.

Die zur Bestimmung des Entsorgungsweges erforderlichen Untersuchungen der Abfälle führt ausschließlich ein Ingenieurbüro des AG in seinem Auftrag kurzfristig durch. Eigenmächtige Untersuchungen des AN werden nicht anerkannt.

Der auszubauende Asphalt ist zur Entsorgungsanlage des AG zu transportieren und dort abzuladen. Die aktuelle Entsorgungsanlage ist vorher bei dem AG abzufragen.

Ausgebaute Betonschwellen B1500 sind auf den Werkplatz Reick des AG zu transportieren, abzuladen und zu stapeln.

2.6 Geplanter Oberbau

Der Aufbau erfolgt nach den Regelquerschnitten der Unterlagen U14.1.1 bis U14.1.4:

Bereich Ri53-10 TB/ZB-1450 k-W25 (U14.1.1):

130 mm	Rillenschiene Ri53-10 mit Kleineisen
10 mm	Zwischenlage Zwpl 148/110/10

Bereich 60R1 Betonschwelle B1500 (U14.1.2):

180 mm	Rillenschiene 60R1 mit Kleineisen, mit KS-Befestigung
10 mm	Zwischenlage Zwpl 178/110/10
12 mm	Rippenplatte Rps 410/180
2 mm	Unterlage Upl 410
170 mm	Betonschwelle B1500 Füllschotter 0/45
100 mm	Stopfschotter 0/45 gemäß ZTVT auf vorhandene Schottertragschicht, $Ev_2 \geq 150 \text{ MN/m}^2$

Bereich 60R1 Betonschwellen TBS 1450 W Ri 180 (U14.1.3):

180 mm	Rillenschiene 60R1 mit Keil-Winkelführungsplatte Wfp 14 K R+L; Schwellenschraube Ss 35, Scheibe Uls 7, Spannklemme Skl 14
10 mm	Zwischenlage Zw 178/110/10
175 mm...205 mm	Betonschwelle TBS 1450 Ri 180 bzw. Füllschotter 0/45
86 mm	Stopfschotter 0/45 gemäß ZTVT auf vorhandene Schottertragschicht, $Ev_2 \geq 150 \text{ MN/m}^2$

Bereich 60R1 TB/ZB-1450 k-W25 (U14.1.4):

180 mm	Rillenschiene Ri53-10 mit Kleiseisen
10 mm	Zwischenlage Zwpl 178/110/10

Die Schienenkammern sind entsprechend der Betriebsvorschrift (BV) T4-415/0 der DVB AG - Schienenkammervorfüllung - bzw. Betonschienenkammersteinen, in bautechnisch bedingten Lücken mit Ort beton C 20/25 bzw. Asphalt, auszukleiden.

Das Gleis ist bis zur festen Lage zu stopfen und die Schwellenfachverdichtung ist mit Schotter 0/45 durchzuführen.

2.7 Geplante Eindeckung und Randeinfassung

Bereich Ri53-10 auf vorhandener Fester Fahrbahn (U14.1.1):

40 mm	Gussasphalt MA 11 S, 10/40-65 A *)
100 mm	Asphaltbinder AC 16 BS, 10/40-65 A mit viskositätsverändernden mineralischen Zusätzen Vor dem Einbau des Asphaltbinders ist auf die Betonschicht unter Beachtung der ZTV Asphalt eine Bitumenemulsion C60B4-N, 0.5 kg/m ² , aufzusprühen.

Bereich 60R1 auf vorhandenen Betonschwellen B1500 (U14.1.2):

40 mm	Gussasphalt MA 11 S, 10/40-65 A *)
60 mm	Asphaltbinder AC 16 BS, 10/40-65 A mit viskositätsverändernden mineralischen Zusätzen Vor dem Einbau des Asphaltbinders ist auf die Asphalttragschicht unter Beachtung der ZTV Asphalt eine Bitumenemulsion C60BP1-S, 0.25-0.35 kg/m ² , aufzusprühen.
98 mm	Asphalttragschicht AC 22 TS, 50/70

Bereich 60R1 auf vorhandenen Betonschwellen TBS 1450 W (U14.1.3):

40 mm	Gussasphalt MA 11 S, 10/40-65 A *)
60 mm	Asphaltbinder AC 16 BS, 10/40-65 A mit viskositätsverändernden mineralischen Zusätzen Vor dem Einbau des Asphaltbinders ist auf die Asphalttragschicht unter Beachtung der ZTV Asphalt eine Bitumenemulsion C60BP1-S, 0.25-0.35 kg/m ² , aufzusprühen.
75 mm / 105 mm	Asphalttragschicht AC 22 TS, 50/70

Bereich 60R1 auf vorhandener Fester Fahrbahn (U14.1.4):

40 mm	Gussasphalt MA 11 S, 10/40-65 A *)
145 mm	Asphaltbinder AC 16 BS, 10/40-65 A (zweilagig) mit viskositätsverändernden mineralischen Zusätzen Vor dem Einbau des Asphaltbinders ist auf die Betonschicht unter Beachtung der ZTV Asphalt eine Bitumenemulsion C60B4-N, 0.5 kg/m ² , aufzusprühen.

*) Die heiße Gussasphaltoberfläche ist nach ZTV Asphalt mit 12-15 kg/m² bitumenumhülltem, dunklem (grau bis schwarz) Edelsplitt, Körnung 2/5 mm, gleichmäßig bedecken und anzuwalzen (Verfahren A).

Die Asphalteindeckung erfolgt gemäß Betriebsvorschrift T4-406/3 der DVB AG. Die Ausführung des Dachprofils in Bereichen kreuzender Kfz-Verkehre und Fahrräder der Fahrbahn ist mit einer Neigung von 0% bis 1% abweichend von der Regelneigung von 2%.

Die Fugenausbildung im Gleisbereich hat in Anlehnung an die BV Nr. T4-405/4 der DVB AG „Fugen im Gleisbereich“ und nach ZTV Fug zu erfolgen. Der Fugenspalt ist zu fräsen und bituminös zu vergießen.

Vergussmasse am Fahrkopf und am Rillenkopf:

- bituminöse Fugendichtstoffe nach TL Fug-Stb

Fugenbreite / Fugentiefe:

- Fahrkopf 50 / 34
- Rillenkopf 35 / 34

Fugenräume an Gleisanbauten sind durch geeignete Materialien abzustellen. Die Fugenvergussstoffe müssen der aktuell gültigen Fassung der zusätzlich technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen und den speziellen Beanspruchungen im Gleisbereich genügen.

Im Anschluss an die Asphaltfahrbahn sind der Fugenspalt 10 mm breit und 40 mm tief bzw. die Scheinfugen vor An- und Einbauten 10 mm breit und 60 mm tief mit einem zwangsgeführten Fugenschneider (ohne Fasenscheibe) herzustellen und bituminös zu vergießen.

2.8 Entwässerung

Die vorhandenen Gleisentwässerungskästen werden demontiert und entsorgt. Eingebaut werden 34 neue Schienenentwässerungskästen, welche mittels Anschluss- und Formstücke in Gleismitte fachmännisch an die vorhandene Leitung angeschlossen werden müssen.

Die Funktionstüchtigkeit der Gleisentwässerungen wurde geprüft und ist nur teilweise gewährleistet.

2.9 Schienenmaterial und Zubehör

Die Schienen, die Schienenkammerelemente, das Kleineisenmaterial sowie die Schienen- und Gleisquerverbinder werden durch die DVB AG auf dem Werkplatz Reick bereitgestellt.

Alle Schienen sind mit Anti-Korrosions-Anstrichmaterial zu behandeln.

2.10 Schweißungen

Insgesamt sind 142 Schweißstöße erforderlich, 12 Schweißstöße als Schlussschweißungen.

Die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften zum Herstellen lückenlos verschweißter Gleise sind durch den Auftragnehmer einzuhalten.

Bei Schweißarbeiten an Anlagen der DVB AG ist die BV Nr. T4-429-0 „Oberbauschweißarbeiten im Netz der DVB AG“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Alle Schweißungen sind durch den Baubetrieb mit Anti-Korrosions-Anstrichmaterial zu behandeln.

2.11 Schienen- und Gleisverbinder

Im gesamten Baufeld werden 4 Schienen- und 1 Gleisquerverbinder verbaut.

Sollten beim Aufbruch weitere Schienen- oder Gleisverbinder vorgefunden werden, so sind diese in Absprache mit dem Bauleiter des AG jeweils durch neues, bereitgestelltes Material zu ersetzen.

Die Verbinder sind entsprechend der Richtlinie „Spezielle Bedingungen für die Abnahme von Gleisanlagen der DVB AG bezüglich Streustromkorrosion“ mit dem Cembre-Kontaktierungssystem AR 60 an die Schienen anzuschrauben.

2.12 Elektrische Weichenausrüstung

Im Baubereich befindet sich keine elektrische Weichenausrüstung.

2.13 Lage- und höhenmäßige Gestaltung

Grundlage für die gleisgeometrische Bearbeitung waren die Vermessungsunterlagen der DVB AG. Die Höhenangaben sind den Höhen- und Absteckplänen der Ausführungsplanung zu entnehmen.

An den Bauenden sind die vorhandenen Schienen lage- und höhenmäßig, wie in den Lageplänen vermerkt, an die neue Gleislage anzupassen. Überlängen an den Bauenden sind auf der Baustelle zu kürzen. Die Anpassung der Schienenprofile an den Bauenden erfolgt durch Einlaufschweißungen.

2.14 Vermessungsleistungen und Revision für DVB AG

Allgemeines

Zugelassen sind nur Vermessungsdienstleister, die über eine fachliche Einweisung zu den fachlichen DVB-Belangen Handbuch zu Vermessungsleistungen und digitalen Vermessungsdaten für die DVB AG, Gleisbau und Haltestellenbau, Struktur CAD-Daten, geodätische Probleme wie Lage- und Höhenbezug, Baulage- und -höhenetz und Arbeitsschutz (insbesondere „Unterweisung - Sicherung von Arbeitsstellen betriebsfremder Personen im Gleisbereich bzw. in Gleisnähe“) verfügen.

Der Auftragnehmer hat in Zusammenarbeit mit der BOL/ÖBÜ die Koordinierung und den rechtzeitigen Abruf von Vermessungsleistungen zu gewährleisten. Der Abruf der Erstabsteckung muss schriftlich und mit mind. 2 Arbeitstagen Vorlauf erfolgen. Der Abruf der Schlussvermessung muss mit mind. 2 Wochen Vorlauf erfolgen. Der unterirdische Anlagenbestand ist während der Bauzeit mit einer Abruffrist von mind. 2 Arbeitstagen im Vorlauf anzusetzen. Anstehende Arbeitsschritte haben erst nach Beendigung der Vermessung des unterirdischen Raumes zu erfolgen.

Das Baulage- und -höhenetz wird durch die DVB bereitgestellt und fortgeführt. Die Schlussvermessung für die DVB AG ist im Höhensystem DHHN2016 abzugeben.

Der Auftragnehmer ist auch für die Sicherung der ihm übergebenen sowie von ihm bestimmten Absteckpunkte verantwortlich. Eine Zweitabsteckung auf Grund mangelhafter Sicherung der Absteckpunkte geht zu Lasten des Auftragnehmers. Hinsichtlich der vorhandenen Vermessungs- und Grenzmarken sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere das SächsVermKatG, zu beachten.

Erstabsteckung und Bauausführungsvermessung

Nicht enthalten sind die Leistungen des Auftraggebers gemäß VOB, Teil B, § 3 Abs. 2 (Erstabsteckung), diese wird mit Baubeginn dem Auftragnehmer übergeben.

Die Erstabsteckung umfasst folgende Elemente:

- Hauptachsen der baulichen Anlagen: Es werden die Regelquerschnitte und die Straßenachse mit ihren Geometriehauptpunkten (z.B. Bogenanfang / Bogenende) sowie (bei Abständen > 50 m) verdichtend die 50m-Stationen mittels Sicherungspunkten

abgesteckt. Sofern der Sicherungspunkt > 8 m von der Achse entfernt ist, wird ein 2. Sicherungspunkt abgesteckt.

- Hauptelemente des Gleisbaus: Es werden die lage- und höhenmäßigen Hauptpunkte und örtliche Besonderheiten wie Schienenformwechsel und Zwangsstöße der Verkehrsführung sowie (bei Abständen > 15 m [bei Fester Fahrbahn] bzw. > 20 m [bei Querschwellengleis] ergänzende Verdichtungen mittels Sicherungspunkten abgesteckt. Sofern der Sicherungspunkt > 5 m von der Achse entfernt ist, wird ein 2. Sicherungspunkt abgesteckt. Die Hauptelemente des Gleisbaus werden jeweils vor dem Beginn der einzelnen Bauphase abgesteckt.
- Höhenfestpunkte: Die o.g. Sicherungen der Hauptachsen bzw. -elemente werden so angelegt, dass sie gleichzeitig als Höhenfestpunkte für den Baubetrieb dienen.
- Der zur Verfügung stehende Bauraum wird als Baufeldgrenzen markiert, sofern sich dieser nicht aus topografischen Gegebenheiten ergibt. Einzelne Kabelgräben u.ä. stellen keine Baufeldgrenzen dar.
- Beim Stopfen von Gleisanlagen werden lediglich die Geometriehauptpunkte und die Gradienten im Bogengleis abgesteckt.
- Die Absteckung von Kabelgräben, Standorte der Kabelschächte und Verteilerschränke u.ä. Anlagen bzw. Elemente (Bauausführungsvermessung nach VOB, Teil C, Nr. 4.1.3) liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und wird nicht separat vergütet.

Die Bauausführungsvermessung nach VOB, Teil C, Nr. 4.1.3 liegt als Nebenleistung im Verantwortungsbereich des AN und wird nicht separat vergütet.

Schlussvermessung für die DVB AG

Grundsätze:

- Auch im Falle abweichender Formulierungen in der restlichen Baubeschreibung gilt: Durch den Messtrupp DVB AG erfolgt die Schlussvermessung für alle neu gebauten oder geänderten oberirdischen und unterirdischen Anlagen der DVB AG für das gesamte Baufeld.

Vollständiger Nachweis oberirdischer und unterirdischer Anlagen:

Ist unterirdischer Anlagenbestand mangelhaft oder gar nicht vermessungstechnisch erfasst, geht dies zu Lasten des Auftragnehmers.

- Der Auftragnehmer hat vor dem Verfüllen über die BOL/ÖBÜ den Abschluss der Vermessungsleistungen von unterirdischen Anlagen zu protokollieren, danach erfolgt die Freigabe.
- Übergabe aller Messpunkte durch den Vermessungsdienstleiter als Nachweis des direkten Aufmaßes. Aufmaß erfolgt pro Leitung bzw. Trasse alle 20 m zzgl. aller Richtungswechsel.

2.15 Arbeiten an Schächten

Schachtabdeckungen DVB

Im Baubereich befinden sich insgesamt 3 Schachtabdeckungen der DVB. Diese sind höhen- und lagemäßig angepasst mit neuem Vergussmörtel wieder einzubauen.

Schachtabdeckungen SE DD

Anschluss von 34 Schienenentwässerungen an vorhandene Leitungen der Stadtentwässerung Dresden.

Der Handlungsbedarf an Schächten der SE DD betrifft 3 Schächte im Baufeld und ist noch in Abstimmung.

2.16 Kampfmittelbeseitigung

Eine Kampfmittelbelastung kann für den Baubereich nicht ausgeschlossen werden. Die Fläche befindet sich in einem von Abwurfmunition belasteten Gebiet. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen jedoch nicht vor.

Der AN hat Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge zu veranlassen bzw. durchzuführen. Aus der Kampfmittelsondierung resultierende Mehraufwendungen sind in die Positionen einzukalkulieren. Für den Einsatz sind nur Firmen, die die Voraussetzungen nach dem Sprengstoffgesetz erfüllen, zugelassen (siehe Anlage).

3. Anlagen im Baugelände

3.1 Leitungsbestand

Die Informationen zum Leitungsbestand der Medienträger sind vom Auftraggeber angefordert worden. Ein koordinierter Leitungsplan wurde für den Baubereich nicht erstellt.

Eine Übergabe der digitalen Leitungsbestände erfolgt nach Zuschlagserteilung.

Vor Baubeginn ist den Medienträgern die Baumaßnahme vom AN anzuzeigen.

Die Nennung der dem AG bekannten, im Baubereich verlaufenden Leitungen entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, die Lage weiterer eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden. Mit den Leitungs- und Kabeleigentümern sind die erforderlichen Absprachen zu führen.

Sämtliche im Baubereich befindliche Kabel und Leitungen sind während der Bauarbeiten zu sichern. Für eventuell verursachte Schäden haftet der AN allein. Vor Baubeginn sind alle an den Schienen angeschlossenen Leitungen (Rückleitungsanschlüsse, Schutz- und Betriebserden) zu sichern und wieder anzubauen.

Die im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen erforderlichen Erdarbeiten sind in Handschachtung ohne maschinelle Unterstützung auszuführen.

Die Richtlinien und Hinweise der Versorgungsunternehmen/Eigentümer sind zu beachten.

Armaturen und Schächte der Versorgungsträger dürfen nicht überbaut werden. Eine Ablagerung von Baustoffen auf Schächten und Armaturen der Versorgungsträger ist nicht statthaft.

Behinderungen durch den Leitungsbestand sowie Aufwendungen für erhöhte Sorgfalt im Leitungsbereich werden nicht gesondert vergütet.

4. Ausführung der Bauleistungen

4.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

- siehe Technologischer Erläuterungsbericht

4.2 Bauablauf

- siehe Technologischer Erläuterungsbericht

4.3 Stoffe und Bauteile

Es dürfen nur den Vorschriften entsprechende Stoffe und Materialien verwendet werden. Zugelassen sind nur solche Materialien, die einer Güteüberwachung unterliegen.

Dem Verzeichnis beigestellter Stoffe, Bauteile und Gegenstände der Ausschreibungsunterlage ist zu entnehmen, welche Baustoffe durch den AG beigestellt werden. Alle anderen Baustoffe sind vom AN zu liefern.

Eignungsnachweise sind vor Baubeginn vom AN der Bauüberwachung (BÜ) des AG vorzulegen. Lieferscheine sind der BÜ zu übergeben.

Baustoffe aus anderen Baumaßnahmen bzw. Recyclingbaustoffe dürfen nur nach Genehmigung des AG bis max. Z 1.1 bzw. W 1.1 eingebaut werden. Die Nachweise sind dem AG vor Genehmigung vorzulegen.

4.4 Prüfungen

Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen der Baustoffe und Baustoffgemische gemäß ZTVT sind durchzuführen. Sämtliche Prüfungsergebnisse sind vom AN zu dokumentieren und dem AG zu übergeben. Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Kontrollprüfungen werden vom AG durchgeführt, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und deren fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zu Grunde gelegt.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Kennwerte werden bei Über- und Unterschreitungen der Grenzwerte Abzüge entsprechend der ZTVT vorgenommen.

4.5 Aufmaß

Aufmaß allgemein

Die Aufmäße sind an Ort und Stelle gemeinsam und spätestens 10 Arbeitstage vor Rechnungsstellung vom AG und AN zu nehmen. Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmäße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt.

Für jede Position des Leistungsverzeichnisses ist ein gesondertes Aufmaß auf einem eigenen, fortlaufend nummerierten Blatt zu erstellen. Jedes Blatt muss neben dieser Zahl die Nummer der Position tragen. Jedes Blatt ist von beiden Seiten mit dem Datum der Aufmäße zu unterzeichnen.

Aufmaß der Asphaltsschichten

Aufmaß der Asphaltsschichten gemäß ZTV Stra Dresden

4.6 Winterbau

Der Bauzeitraum fällt in die Monate Februar und März, Temperaturen im Minusbereich sowie Regen- bzw. Schneefall können nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher den Witterungen entsprechende Maßnahmen (z.B. Zelte sowie entsprechendes Personal, etc.) bei Bedarf mit einzuplanen.

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und Vorbereitungsleistungen

Folgende Unterlagen werden dem Auftragnehmer nach der Zuschlagserteilung übergeben bzw. die Vorbereitungsleistungen werden vom Auftraggeber fristgemäß zum Baubeginn übernommen:

- Übergabe der Ausführungsunterlagen
- Beantragung der Gleissperrung
- Erledigung der Öffentlichkeitsarbeit
- Erstabsteckung der Baustelle gemäß Baubeschreibung unter Punkt 2.14
- Bereitstellung der Leitungsbestandspläne der unterirdischen Versorgungsleitungen
- Planung und Realisierung der Verkehrsorganisation
- Erarbeitung des Verkehrszeichenplanes für die Baustellen- und Umleitungsbeschilderung einschließlich der Bestätigung des STA, Sachgebiet Verkehrsregelung Arbeits-/Baustellen (Straßenverkehrsbehörde)
- Bearbeitung eines genehmigungsfähigen Sperrantrags, der durch den Baubetrieb zu unterzeichnen und bei den Behörden einzureichen ist
- Auftragserteilung zur Baustellensicherung an eine Spezialfirma

5.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

Außer den Unterlagen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen, Technischen Vorschriften, Merkblättern und der Baubeschreibung für die jeweils zutreffenden Leistungen gefordert werden, sind vom AN folgende Unterlagen, ohne besondere Vergütung, zu liefern:

- Nach Zuschlagserteilung hat sich der AN bezüglich der Übergabe der Medienauskünfte an den zuständigen Projektleiter der DVB AG zu wenden.
- Die Schachterlaubnisscheine sind durch den AN anhand der übergebenen Leitungsbestandspläne der Versorgungsunternehmen zu beschaffen. Der AN hat sich rechtzeitig mit den einzelnen Rechtsträgern über die Lage der Versorgungsleitungen zu informieren.

6. Zusätzlich Technische Vorschriften

6.1 Anzuwendende ZTV (in der jeweils gültigen Version)

- ☒ ZTV E - StB
- ☒ ZTV A - StB (Aufgrabungen)
- ☒ ZTVT - StB
- ☐ ZTV LA - StB
- ☐ ZTV - M
- ☒ ZTV - SA
- ☒ ZTV Ew - StB
- ☒ ZTV Fug - StB
- ☒ ZTV Pflaster - StB
- ☒ ZTV Stra Dresden
- ☒ ZTV Asphalt - StB
- ☒ ZTV SoB – StB

6.2 Anzuwendende Normen

DIN-Normen sind entsprechend § 4, Nr. 2 und § 13, Nr. 1 der VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Des Weiteren gelten die ATV der VOB/C.

Eine neue oder neu gefasste Baunorm ist anzuwenden, wenn der Zeitpunkt der Herausgabe bzw. Neufassung mindestens drei Monate vor der Submission lag.

6.3 Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften

- ☒ BO Strab
- ☒ VDV - Oberbau - Richtlinien
- ☒ VDV - Oberbau - Zusatzrichtlinien
- ☐ RAS - Ew
- ☐ RStO
- ☒ RSA
- ☐ RMS
- ☒ BaustellV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen)
- ☒ Technische Merkblätter der DVB AG

Anlagen

- Verzeichnis beigestellter Stoffe, Bauteile und Gegenstände / Gleisbau
- Mitteilung zur Kampfmittelbelastung der Landeshauptstadt Dresden
- Spülprotokoll
- Inhaltsverzeichnis Merkblätter und Richtlinien

Aufgestellt: **08/2026, Frau Kind, Herr Luther (2.14/2.15)**